

## **Bericht des Verwaltungsrats über die Revision der Statuten**

### **A. Übersicht**

#### **1. Einleitende Bemerkungen**

Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Revision des Aktienrechts (die "Aktienrechtsrevision"), die am 1. Januar 2023 in Kraft trat (vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen). Die Aktienrechtsrevision zielt in erster Linie darauf ab, das Schweizer Aktienrecht zu modernisieren und die Aktionärsrechte zu stärken.

Die Aktienrechtsrevision sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, während derer Aktiengesellschaften ihre Statuten und sonstigen Reglemente an die neuen Bestimmungen anpassen müssen. Daher beantragt der Verwaltungsrat den Aktionären, die Statuten an der ordentlichen Generalversammlung 2023 mit dem neuen Aktienrecht in Einklang zu bringen. Bei dieser Gelegenheit beantragt der Verwaltungsrat weitere Statutenänderungen, die in diesem Bericht näher erläutert werden.

Die beantragten Statutenänderungen sind nach thematischen Kategorien gegliedert und werden der Generalversammlung in vier Traktanden zur Genehmigung unterbreitet. In der vorliegenden Übersicht werden die vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderungen erläutert sowie den aktuellen Statutenbestimmungen gegenübergestellt. Die Verweise in dieser Übersicht beziehen sich auf die beantragten revidierten Statuten.

#### **2. Zweck (Traktandum 9.1)**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesellschaftszweck gemäss § 2 um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen. Dieser soll das starke Engagement der Gesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeit bei der Verfolgung ihrer Aktivitäten hervorheben und den statutarischen Gesellschaftszweck mit ihren Nachhaltigkeitsbemühungen in Einklang bringen. Daher beantragt der Verwaltungsrat, das Bestreben der Gesellschaft, langfristigen, nachhaltigen Wert zu schaffen, in den Statuten ausdrücklich zu nennen.

#### **3. Aktien und Aktienbuch (Traktandum 9.2)**

Unter Traktandum 9.2 beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung der §§ 4, 6 und 6a, um die vorerwähnten Bestimmungen an den Wortlaut des neuen Aktienrechts anzupassen und mehr Flexibilität in Bezug auf die rechtliche und technologische Grundlage der Aktien zu haben. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit, tokenisierte Aktien in Form von Wertrechten auszugeben, die auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren, in die Statuten aufgenommen werden. Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht beabsichtigt, Aktien in dieser Form auszugeben, ist er der Ansicht, dass es im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt, diese Option in Zukunft zu haben.

Ferner beantragt der Verwaltungsrat klarzustellen, dass die Aktionäre zwar eine schriftliche Bescheinigung ihrer gehaltenen Aktien verlangen können, nicht aber die Verbriefung ihrer Mitgliedschaft in einem eigentlichen Wertpapier. Diese Bestimmung ist in der Schweiz üblich und widerspiegelt die Bemühungen der Gesellschaft in den vergangenen Jahren, eine moderne und kosteneffiziente, vollständig elektronische Aktien- und Aktienbuch-Struktur einzuführen (vgl. § 4).

Die unter diesem Traktandum beantragten Änderungen zielen ferner darauf ab, die Kommunikation mit den Aktionären zu modernisieren und zu vereinfachen. Unter dem neuen Aktienrecht können Aktiengesellschaften auf elektronischem Weg mit ihren Aktionären kommunizieren. Der beantragte revidierte § 6 widerspiegelt dies und stellt klar, dass Mitteilungen der Gesellschaft als rechtsgültig erfolgt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten erfolgen.

Die beantragte Änderung von § 6 Abs. 3 sowie die korrespondierende Änderung in § 6a entsprechen dem geänderten Wortlaut des revidierten Rechts.

#### **4. Aktionärsrechte, Generalversammlung, Reserven, Publikationsorgan und Mitteilungen (Traktandum 9.3)**

Die Aktienrechtsrevision zielt darauf ab, die Aktionärsrechte zu stärken, unter anderem durch eine Senkung der Schwellenwerte für die Ausübung gewisser Aktionärsrechte. Gemäss dem neuen Recht können Aktionäre, die zusammen über 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung verlangen. Die Aktienrechtsrevision sieht weiter vor, dass Aktionäre jedem Dritten (und nicht mehr nur einem anderen Aktionär) eine Vollmacht erteilen können. Die beantragten revidierten § 7 und § 12 Abs. 3 tragen diesen Änderungen Rechnung. Auch die übrigen Änderungen in § 12 Abs. 3 widerspiegeln das neue Recht.

Die Aktienrechtsreform stärkt nicht nur bereits bestehende Aktionärsrechte, sondern erweitert auch die Befugnisse der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat beantragt, § 17 anzupassen, um dem neuen Recht Rechnung zu tragen.

Die Aktienrechtsrevision hält die Möglichkeit fest, Generalversammlungen an verschiedenen Orten abzuhalten und die Generalversammlung als hybride Veranstaltung (d.h. Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, können auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben) oder virtuell (d.h. auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort) abzuhalten. Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht plant, virtuelle oder hybride Generalversammlungen abzuhalten, beantragt er, die entsprechende Grundlage in § 12 Abs. 4 zu implementieren, um zusätzliche Flexibilität für den Fall veränderter Umstände wie z.B. einer Pandemie zu schaffen. Dies erscheint dem Verwaltungsrat besonders wichtig, da die Covid-Verordnung, die es Schweizer Aktiengesellschaften erlaubt hatte, während der Pandemie Generalversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten, Ende 2022 auslief. Sollte eine virtuelle Versammlung abgehalten werden, würde der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Aktionäre bei der elektronischen Teilnahme die gleichen Rechte haben wie bei einer Generalversammlung mit persönlicher Anwesenheit.

Unter dem neuen Recht müssen kotierte Gesellschaften die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich machen. Ausserdem kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Aus Transparenzgründen beantragt der Verwaltungsrat, diese neuen gesetzlichen Vorschriften in § 14 Abs. 4 der Statuten aufzunehmen.

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Statuten beantragt der Verwaltungsrat zudem, gewisse Bestimmungen zu aktualisieren, so § 15 Abs. 2 in Bezug auf das Abstimmungsverfahren, um das Vorgehen der Gesellschaft in den vergangenen Jahren abzubilden.

Die beantragten Änderungen von § 15 Abs. 1 und 4 sowie § 16 tragen dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts Rechnung. Sie bringen keine Änderungen in der Sache mit sich. Dasselbe gilt für die beantragte Änderung von § 36 in Bezug auf die Verwendung des Gewinns und der Reserven.

Das revidierte Gesetz erlaubt mehr Flexibilität in Bezug auf die Kommunikation mit den Aktionären und auf Publikationen. Während das Schweizerische Handelsamtsblatt weiterhin das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft sein wird, beantragt der Verwaltungsrat, der Gesellschaft den Einsatz flexiblerer und modernerer Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mail zu ermöglichen, sofern ein Aktionär diese Option wählt (vgl. § 12 Abs. 2 und § 38).

#### **5. Verwaltungsrat, Vergütung, Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Mandate ausserhalb des Konzerns (Traktandum 9.4)**

Der Verwaltungsrat beantragt, die vorliegende Revision der Statuten zu nutzen, um gewisse Bestimmungen in Bezug auf den Verwaltungsrat zu ändern. Dies umfasst eine Ergänzung zu § 18 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 und 3 in Bezug auf die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats sowie eine Ergänzung zu § 19, wonach der Verwaltungsrat einen Vizepräsidenten zu ernennen hat, was der Verwaltungsrat bereits heute macht. Der Verwaltungsrat beantragt weiter, seine Pflichten, welche in § 21 aufgezählt werden, mit dem Wortlaut des revidierten Rechts in Einklang zu bringen. Zudem sieht das neue Recht ausdrücklich vor, dass Verwaltungsratsbeschlüsse in elektronischer Form gefasst werden können (z.B. per E-Mail, Verwaltungsratsportal, elektronische Nachrichten usw.). Damit der Verwaltungsrat von dieser Flexibilität profitieren kann, sollte § 22 Abs. 5 entsprechend angepasst werden.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision war es, die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ins Bundesrecht, genauer ins Schweizerische Obligationenrecht zu überführen. Die Mehrheit der Bestimmungen, die im Januar 2014 in Kraft traten, bleiben unverändert. Einige Bestimmungen wurden geändert. Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung der Statuten, um diese Änderungen zu übernehmen. Dies betrifft § 30, wonach auch bei Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung (z.B. vom CFO zum CEO) eine Vergütung aus dem Zusatzbetrag ausgerichtet werden kann. Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ist es hingegen nicht mehr zulässig, den Zusatzbetrag für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung zu verwenden. Zudem schreibt das revidierte Recht vor, dass eine Karenzentschädigung für ein Konkurrenzverbot in keinem Fall die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen darf. Folglich sollte § 32 entsprechend angepasst werden. Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat, § 33 an die revidierte Definition der "Mandate" im neuen Recht, welche breiter ist als unter der alten Regelung, anzupassen.

**B. Beantragte geänderte Statutenbestimmungen im Vergleich zu den aktuellen Statutenbestimmungen**

**1. Traktandum 9.1: Zweck (§ 2)**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesellschaftszweck in § 2 wie folgt zu ändern:

| Gegenwärtige Fassung             | Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Änderungen <b>fett und kursiv</b> )   |
|----------------------------------|--|
| § 2                              | § 2  |
| [Abs. 1-2: Wortlaut unverändert] | [Abs. 1-2: Wortlaut unverändert]   |
| [neuer Abs. 3]                   | <b>Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.</b> |

**2. Traktandum 9.2: Aktien und Aktienbuch (§ 4, 6 und 6a)**

Der Verwaltungsrat beantragt, § 4, 6 und 6a wie folgt zu ändern:

| Gegenwärtige Fassung  | Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Änderungen <b>fett und kursiv</b> )  |
|---|---|
| § 4   | § 4   |
| Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. | Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien <b>in-Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder als Wertrechten nach Art. 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden</b> aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. |

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

[Abs. 3: Wortlaut unverändert]

§ 6

Für die Namenaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Wohnort und Adresse eingetragen werden.

[Abs. 2: Wortlaut unverändert]

Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. **Die Verbriefung der Mitgliedschaft eines Aktionärs in einem Wertpapier ist ausgeschlossen.** Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

[Abs. 3: Wortlaut unverändert]

§ 6

**Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ~~wird am Sitz der Gesellschaft~~ ein Aktienbuch **geführt**, in welches die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Wohnort und Adresse eingetragen werden. **Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.****

[Abs. 2: Wortlaut unverändert]

Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird, **keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.**

§ 6a

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten („Nominees“), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, sofern der Nominee einer anerkannten Bank- und Finanzmarktaufsicht untersteht und mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat, das vom Nominee gehaltene Aktienkapital 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht überschreitet und der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, auch über diese Limiten hinaus Aktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch einzutragen, sofern die anderen Bedingungen erfüllt sind.

[Abs. 2 – 3: Wortlaut unverändert]

§ 6a

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch **die Erklärungen gemäss § 6 Abs. 3 dieser Statuten nicht abgeben nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten** („Nominees“), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, sofern der Nominee einer anerkannten Bank- und Finanzmarktaufsicht untersteht und mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat, das vom Nominee gehaltene Aktienkapital 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht überschreitet und der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, auch über diese Limiten hinaus Aktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch einzutragen, sofern die anderen Bedingungen erfüllt sind.

[Abs. 2 – 3: Wortlaut unverändert]

### 3. Traktandum 9.3: Aktionärsrechte, Generalversammlung, Reserven, Publikationsorgan und Mitteilungen (§ 7, 12, 14, 15, 16, 17, 36 und 38)

Der Verwaltungsrat beantragt, § 7, 12, 14, 15, 16, 17, 36 und 38 wie folgt zu ändern:

Gegenwärtige Fassung

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Änderungen **fett und kursiv**)

§ 7

[Abs. 1: Wortlaut unverändert]

§ 7

[Abs. 1: Wortlaut unverändert]

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

[Abs. 3 – 5: Wortlaut unverändert]

§ 12

[Abs. 1: Wortlaut unverändert]

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mittels Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, werden in der Einladung angegeben. Aktionäre, die mindestens 2% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung **nur** durch seinen gesetzlichen Vertreter, **mittels schriftlicher Vollmacht durch** einen anderen **Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, stimmberechtigten Aktionär** oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

[Abs. 3 – 5: Wortlaut unverändert]

§ 12

[Abs. 1: Wortlaut unverändert]

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt **mindestensspätestens 20 Kalendertage** vor dem Versammlungstag **gemäss § 38 dieser Statutenmittels Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.**

**Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, Die** Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates **(samt kurzer Begründung)** und gegebenenfalls der Aktionäre **(samt kurzer Begründung)**, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, **und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters** werden in der Einladung angegeben. Aktionäre, die **alleine oder zusammen** mindestens **0.52%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes **oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung** verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich unter

Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

enthalten, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

enthalten, mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Stimmen.

[neuer Abs. 4]

**Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.**

Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung finden in der Regel offen statt. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn es der Vorsitzende anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre dies verlangt. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

**Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen.**

[Abs. 3: Wortlaut unverändert]

[Abs. 3: Wortlaut unverändert]

§ 14

§ 14

[Abs. 1 – 3: Wortlaut unverändert]

[Abs. 1 – 3: Wortlaut unverändert]

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das ~~relative~~ Mehr **der abgegebenen Stimmen (d.h. ohne Berücksichtigung der Enthaltungen)** entscheidet.

[neuer Abs. 4]

**Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.**

§ 16

§ 16

Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen; Kapitalerhöhungen erfolgen jedoch mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte der ausgegebenen Aktien vertreten ist und zwei Drittel derselben für den betreffenden Antrag stimmen.

Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen; Kapitalerhöhungen erfolgen jedoch mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte der ausgegebenen Aktien vertreten ist und zwei Drittel derselben für den betreffenden Antrag stimmen.

§ 15

§ 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht diese Statuten oder das Gesetz abweichende Bestimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht diese Statuten oder das Gesetz abweichende Bestimmungen

[Abs. 2: Wortlaut unverändert]

[Abs. 2: Wortlaut unverändert]

§ 17

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

[Ziff. 1 – 4: Wortlaut unverändert]

5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss § 29 dieser Statuten;

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 17

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

[Ziff. 1 – 4: Wortlaut unverändert]

5. **Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**

6. **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**

57. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss § 29 dieser Statuten;

68. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

9. **Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**

10. **Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR; und**

711. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 36

Vom Jahresgewinn sind 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung, die ihn auch zu weiteren Reserveanlagen, insbesondere zur Bildung spezieller Reservefonds, verwenden kann.

IX. Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 38

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen an die Namenaktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse.

4. **Traktandum 9.4: Verwaltungsrat, Vergütung, Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Mandate ausserhalb des Konzerns (§ 18, 19, 21, 22, 30, 32 und 33)**

Der Verwaltungsrat beantragt, § 18, 19, 21, 22, 30, 32 und 33 wie folgt zu ändern:

§ 36

**Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.**

**Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.**

IX. **PublikationsorganBekanntmachungen** und Mitteilungen

§ 38

**PublikationsorganDie Bekanntmachungen** der Gesellschaft **ist daserfolgen im** Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

**Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.**

Gegenwärtige Fassung

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Änderungen **fett und kursiv**)

§ 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

[Abs. 2 – 4: Wortlaut unverändert]

§ 19

[Abs. 1: Wortlaut unverändert]

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

§ 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[Ziff. 1 – 5: Wortlaut unverändert]

§ 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. **Aktionäre, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Sanktionen belegt sind, welche die Geschäftstätigkeit oder Finanztransaktionen dieser Aktionäre in diesen Ländern verunmöglichen oder erheblich erschweren, dürfen lediglich eine Minderheit der Verwaltungsräte zur Wahl vorschlagen, solange sie diesen Sanktionen unterliegen. Die jeweils von solchen Aktionären vorgeschlagenen Mitglieder sollen im öffentlichen Protokoll zur Generalversammlung als solche identifiziert werden.**

[Abs. 2 – 4: Wortlaut unverändert]

§ 19

[Abs. 1: Wortlaut unverändert]

Er bezeichnet **einen Vizepräsidenten sowie** einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

§ 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[Ziff. 1 – 5: Wortlaut unverändert]

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

§ 22

[Abs. 1: Wortlaut unverändert]

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse **so wie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;**

7. die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die** Benachrichtigung des ~~Gerichtsrichters~~ im Fall der Überschuldung; **und**

**8. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.**

§ 22

[Abs. 1: Wortlaut unverändert]

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist **und in Übereinstimmung mit § 18 die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht Vertreter eines sanktionierten Aktionärs gemäss § 18 sind.**

**Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.**

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg **oder in elektronischer Form** gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

[Abs. 4: Wortlaut unverändert]

§ 30

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

§ 32

[Abs. 1 – 2: Wortlaut unverändert]

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen. Deren Entschädigung darf die letzte diesem Mitglied vor Beendigung zustehende Zielgesamthjahresvergütung nicht übersteigen.

§ 33

[Abs. 1 – 2: Wortlaut unverändert]

[Neu Abs. 6: Wortlaut unverändert]

§ 30

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

§ 32

[Abs. 1 – 2: Wortlaut unverändert]

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen. Deren Entschädigung darf die letzte diesem Mitglied vor Beendigung zustehende Zielgesamthjahresvergütung nicht **und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre** übersteigen.

§ 33

[Abs. 1 – 2: Wortlaut unverändert]

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, **gemeinnützigen** Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate **in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** ~~jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

